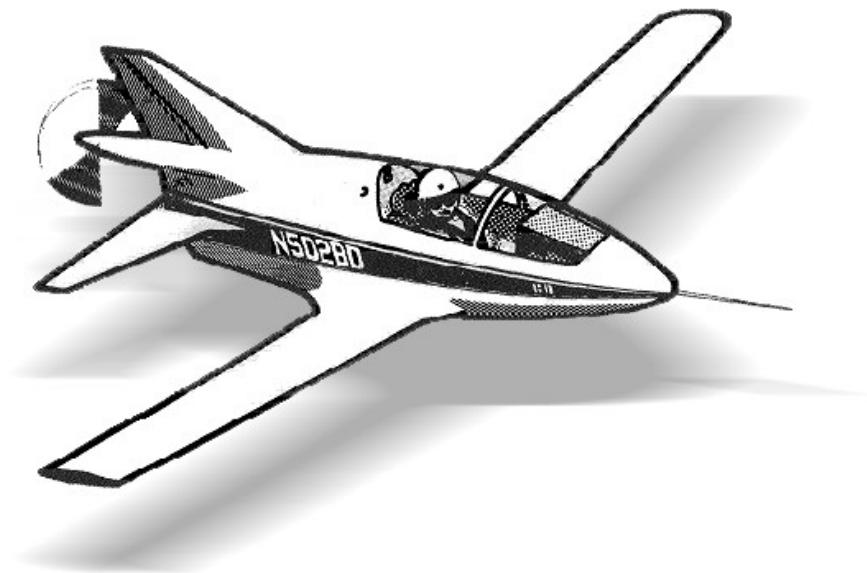


BD-5 Airshow Team

auf Ihren
Flugtagen 2010



Ing.Hermann Madrian (Pilot)
OStWm.Markus Zinner (PR-Manager)
DI (FH) Robert Madrian (Ground Crew)

www.airtoair.at

Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT 1: ALLGEMEINES	3
1.1. Einführung	3
ABSCHNITT 2: FLUGZEUG	4
2.1. Technische Daten	4
2.2. Motor	4
2.3. Propeller	4
2.4. Dreiseitenansicht	5
ABSCHNITT 3: TEAM	6
3.1. Hermann Madrian (Pilot)	6
3.2. Markus Zinner (PR-Manager)	6
3.3. Robert Madrian (Ground Crew)	7
ABSCHNITT 4: LOGISTIK	8
4.1. Flugbetriebsbedarf	8
4.2. Persönlicher Bedarf	8
ABSCHNITT 5: FLUGPROGRAMM	9
5.1. Konzept	9
5.2. Sicherheit	9
5.3. Ankündigung	9
5.4. Displayfiguren	10
5.4. Displaykommentar	Fehler! Textmarke nicht definiert.
ABSCHNITT 6: UNTERBRINGUNG	11
6.1. Unterbringung Team	11
6.2. Unterbringung Flugzeug	11
ABSCHNITT 7: SONSTIGES	12
7.1. Anreise / Abreise	12
7.2. Beistellungen	12
7.3. Sonstige Kosten	12
7.4. Zahlung	12
7.5. Absage	12
ABSCHNITT 8: BERECHTIGUNGEN	13
8.1. Eintragungsschein	13
8.2. Verwendungsbescheinigung	14
8.3. Versicherungsbestätigung	15
8.4. Pilotenschein + Medical	16
8.5. Displayberechtigung	17

ABSCHNITT 1: ALLGEMEINES

1.1. EINFÜHRUNG

JIM BEDE konstruierte 1972 einen extrem kleinen Einsitzer, der eher wie ein Jet Fighter, als ein normales Leichtflugzeug aussah. Der Pilot nimmt eine halbliegende Position unter einer großzügigen Plexiglashaube ein. Eine Reisegeschwindigkeit von 200 mph wurde erwartet und eingeschränkte Kunstflugtauglichkeit war geplant.

Nach dem Bede Testpiloten **LESTER BERVEN** flog **BOB HOOVER** 'The greatest stick-and rudder pilot who ever lived' als Zweiter 1973 die BD-5 und das gleich um den Kurs der Reno Air Races.

Das Flugzeug wurde 1983 durch den **JAMES BOND FILM OCTOPUSSY** weltweit bekannt. Der Flug durch den geöffneten Hangar mit dem Stuntpiloten **CORKEY FORNOF** ist legendär.

Seit dieser Zeit war die BD-5 ein eindrucksvoller Programmpunkt auf allen großen Airshows in den USA.

Vizeleutnant **HORST MALLIGA**, Einsatzpilot und Fluglehrer des österreichischen Bundesheeres i.R. mit 8700 Flugstunden, davon 4500 auf Jets war in den 80er Jahren Erbauer und Pilot der **BD-5B OE-CHM**. Drei FAI Speed World Records 1989 - 271 km/h und 1991 - 323 km/h mit nur 50 PS und 1999 - 352 km/h mit 75 PS haben die BD-5 auf Airshows im In- und Ausland zu einem Highlight werden lassen.

HERMANN MADRIAN baute zwischen 2004 und 2006 eine **BD-5G** mit allen Modifikationen der USA Airshow Variante. Die BD-5G hat kürzere Flächen (5,2m statt 6,3m der BD-5B) mit dem GAW(1) Flügelprofil und verbesserte Kunstflugeigenschaften.

Es gibt somit wieder ein fliegendes Exemplar dieses außergewöhnlichen Flugzeuges in Europa.

ABSCHNITT 2: FLUGZEUG

2.1. TECHNISCHE DATEN

Die BD-5G ist ein einsitziger Tiefdecker in Ganzmetallbauweise mit Druckpropeller, elektrischen Landeklappen und mechanischem Einziehfahrwerk.

Abmessungen

Spannweite:	17,0 feet (5,18 m)
Länge:	14,2 feet (4,32 m)
Höhe:	4,2 feet (1,28 m)
Flügelfläche:	38,0 sq.feet (3,52 m ²)
Flächenbelastung:	18,68 lbs/sq.ft (91,4 kg/m ²)
Streckung:	7,7
Max. Fluggewicht:	710,0 lbs (322,0 kg)

2.2. MOTOR

Muster: ROTAX 552 DCSI, 2 Zylinder 2-Takt Reihenmotor mit kontaktloser Magnet-Kondensator-Zündung, Ölpumpenschmierung und Zwangsluftkühlung

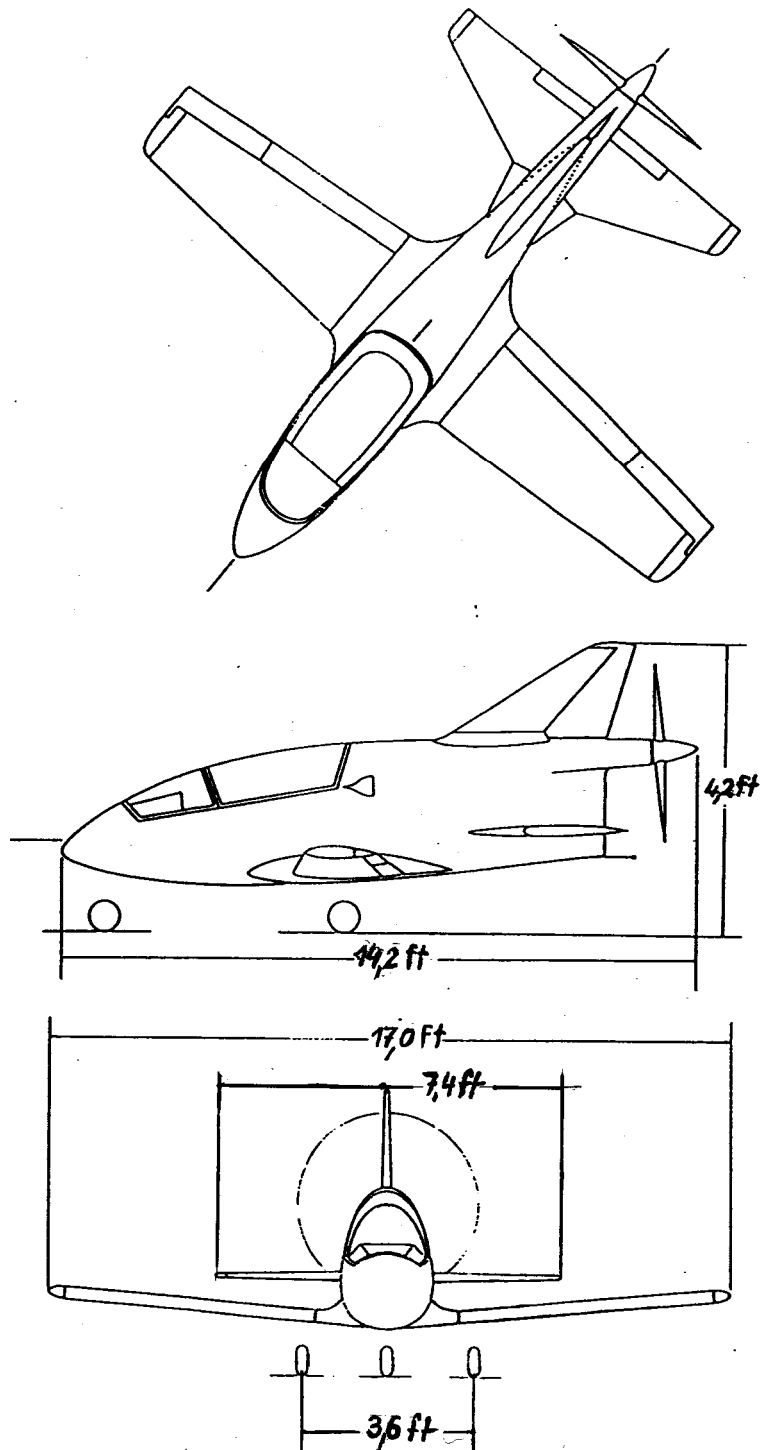
Leistung: 60PS bei 6800 U/min

Untersetzungsverhältnis: 1,6 : 1 mittels Zwischenwelle, Zahnriemengetriebe, Freilauf und Fernwelle

2.3. PROPELLER

Muster: 2-Blatt Holzpropeller 41" x 40" L (104 x 101 cm)
Wolf Aviation W0610

2.4. DREISEITENANSICHT



ABSCHNITT 3: TEAM

3.1. HERMANN MADRIAN (PILOT)

Wurde am 1.4.1947 in Klagenfurt geboren und hatte schon als Kind den 'Fliegerbazillus' geschluckt. Der Beschäftigung mit Modellflugzeugen folgte mit 15 1/2 Jahren die Segelflugausbildung. Die schulische Ausbildung wurde mit der HTL-Matura Fachrichtung Elektrotechnik abgeschlossen. Schritt für Schritt wurde die fliegerische Ausbildung fortgesetzt, ein Einstieg in die professionelle Fliegerei jedoch nie angestrebt. Fliegen als Sport gab die größte Freiheit.

Aktuelle Lizenzen:

Privatpilotenschein, Instrumentenflug- und Kunstflugberechtigung mit Berechtigung zur Unterschreitung der Mindestflughöhe im Kunstflug, Testpilot für Selbstbauflugzeuge.

Geflogene Flugzeuge:

Segelflugzeugtypen: MG19, Grunau Baby, Ka7, Ka8, L-Spatz, ASW15, Standard Libelle, SF25

Motorflugzeugtypen: C150/152/172/182, PA18/28/32, M20J, DA20, Saab Safir, Bucker Jungmann, Dallach D2 Sunrise/D3 Sunwheel/D4 Fascination, Tecnam P96, B&F FK9, Trener Baby, BD-5G

3.2. MARKUS ZINNER (PR-MANAGER)

Wurde am 25.12.1969 in BRUCK/MUR geboren und interessierte sich schon seit jungen Jahren für die Fotografie. Nach der Lehre zum Fotografen in Krieglach bei Fotograf Theyn und Fotokaufmann bei Hartlauer, rückte er in ZELTWEG zur Grundausbildung bei der Fliegertruppe ein und setzte seine fotografische und militärische Laufbahn in der Luftaufklärung fort. Als Bordluftbildner erwarb er die Befähigung Bilder aus militärischen Luftfahrzeugen herzustellen. Nun entbrannte in ihm der sehnlichste Wunsch selbst ein Flugzeug zu führen und so begann er im Jahre 2000 mit der zivilen fliegerischen Ausbildung bei der Heeres-Flugsportgruppe KONDOR in Zeltweg. Lizenzen: Segelflug, PPL,AFZ.

Es lag nahe das er sich danach mit der Herstellung von professionellen Fotografien, anderer sich im Fluge befindlichen Luftfahrzeugen (airtoair – Aufnahmen) befasste.

Er ist im BD-5 Airshow Team der Experte für Presseaussendungen, historische Fotos und Video Clips für die Video Walls (während der Ankündigung des Flugprogrammes), die Musik während des Flugprogrammes und die Video Dokumentation der Flight Displays.

3.3. ROBERT MADRIAN (GROUND CREW)

Wurde am 27.4.1972 in Klagenfurt geboren und kam schon frühzeitig mit den fliegerischen Aktivitäten des Vaters in Kontakt. Der Einstieg in den Flugsport erfolgte jedoch nicht. Die schulische Ausbildung umfasste die HTL und die Fachhochschule in der Fachrichtung Informatik.

Als selbständiger Organisator und Softwareentwickler ist er im BD-5 Airshow Team für die organisatorischen, logistischen Aufgaben und die Computerauswertungen zuständig.

ABSCHNITT 4: LOGISTIK

Die BD-5G hat keinen Stauraum. Es werden u.a. spezielle Betriebsmittel und Wartungswerkzeuge benötigt.

4.1. FLUGBETRIEBSBEDARF

- Betriebsmittel (Super 95 oder 98 Benzin, 2-Taktöl Adinol MZ405, Rauchöl Fauth 05)
- Computerequipment (Auswertung Flightdata Recorder, Temperatur Logger und Video Aufzeichnung)
- Ersatzteile (Reifen, Bremsflüssigkeit, Zündkerzen)
- Wartungswerkzeug (spezielle Luftpumpe, spezielles Bremsflüssigkeitsfüllsystem, Spezialwerkzeug)
- PR-Material

4.2. PERSÖNLICHER BEDARF

Auch Piloten und Ground Crew Mitglieder brauchen was zum Anziehen und zur Körperpflege.

Der Transport von 4.1. und 4.2. wird vom Ground Crew Member mit einem Servicefahrzeug abgewickelt.

ABSCHNITT 5: FLUGPROGRAMM

5.1. KONZEPT

Die BD-5 hat ein beeindruckendes Flugbild wie ein sehr kleiner Jet Fighter. Die Fluggeschwindigkeit wird wegen der geringen Größe (Spannweite 5,2m) viel höher empfunden als sie tatsächlich ist. Der Zuschauer glaubt bei einem Vorbeiflug mit 300 km/h an eine Geschwindigkeit von 600 km/h.

Die BD-5 kann sehr kleinräumig geflogen werden und ist damit für das Publikum immer sichtbar. Das Rauchsystem erleichtert die Verfolgung im Flug. Es wurde ein 5 Minutenprogramm ohne Leerläufe zusammengestellt.

Es können mehrere Displays pro Flugtag geflogen werden.

5.2. SICHERHEIT

VORSICHTSHINWEIS

Das Flugzeug reagiert sehr empfindlich auf Wirbelschleppen.

ANMERKUNG

Die Steigleistung ist mit 100 mph und 800 fpm begrenzt und für die Flugzeit zum Warteraum zu berücksichtigen.

NOTAUSSTIEG

An der linken Bordwand auf Pilotenhöhe befindet sich der Hebel für die Öffnung der Kabinenhaube von außen.

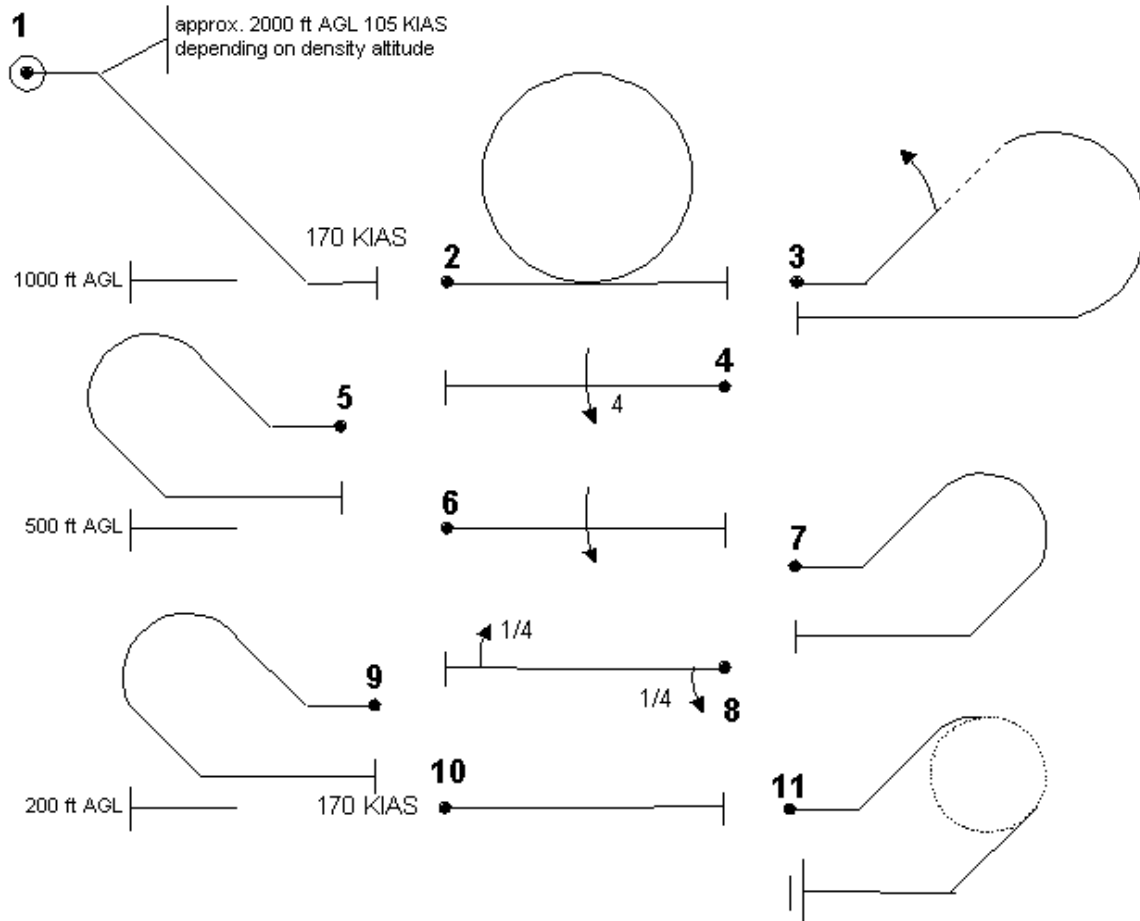
Das Flugzeug hat zum Displaybeginn eine Flugdauer von 2 Stunden + 30 Minuten Reserve ~500 km Reichweite. Damit sind geeignete Ausweichflugplätze mit Hartbahn > 1200m im Notfall zu erreichen.

5.3. ANKÜNDIGUNG UND DISPLAYKOMMENTAR

Informationen sind den Unterlagen für den Platzsprecher zu entnehmen.

5.4. DISPLAYFIGUREN

Ein typisches, publikumswirksames Flugprogramm ist nachstehend angeführt und kann bei Bedarf den örtlichen Bedingungen angepaßt werden.



- 1 Dive**
- 2 Loop**
- 3 Reverse 1/2 Cuban 8**
- 4 4-point Roll**
- 5 Wing Over**
- 6 Full Roll**
- 7 Wing Over**
- 8 Fast Turns**
- 9 Wing Over**
- 10 High Speed Pass**
- 11 Pull Up and Circle to Land**

ABSCHNITT 6: UNTERBRINGUNG

6.1. UNTERBRINGUNG TEAM

Für 2 Personen (Pilot + Ground Crew Member) ist ein 2 Bettzimmer in akzeptabler Kategorie **** vom Veranstalter bereitzustellen.

Die Verpflegungskosten werden vom Veranstalter übernommen.

Selbstverpflegung mit nachträglicher Verrechnung ist möglich.

6.2. UNTERBRINGUNG FLUGZEUG

Für das Flugzeug muß Hangarplatz über Nacht und bei Regen zur Verfügung stehen. Aufgrund der geringen Größe ist für das Flugzeug Platz in jedem Hangar **(steht auch in LOWK unter der Fläche einer C182)**.

ABSCHNITT 7: SONSTIGES

7.1. ANREISE / ABREISE

Die Anreise erfolgt am Tag vor der Veranstaltung. An diesem Tag sind vom Veranstalter 2 Trainingsflüge einzuplanen.

Die Abreise erfolgt nach der Veranstaltung oder am nächsten Tag.

7.2. BEISTELLUNGEN

Vom Veranstalter sind ca. 25 l Rauchöl, sowie ca. 50 l Super 95 oder Super 98 für die Trainingsflüge, das Flugprogramm und die Abreise beizustellen.

7.3. SONSTIGE KOSTEN

Pro Display werden 200 € in Rechnung gestellt.

Die Reisekosten für das Ground Crew Member und den Transport von spezifischen Betriebsmitteln werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

7.4. ZAHLUNG

Nach Leistungserbringung und Rechnungslegung.

7.5. ABSAGE

Die Flugdurchführung kann aus technischen, persönlichen oder wetterbedingten Gründen undurchführbar sein.


Der Veranstalter wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt verständigt.

Aus einer Absage entstehen für das BD-5 Airshow Team keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

BD-5 Airshow Team Einsatzbedingungen

ABSCHNITT 8: BERECHTIGUNGEN


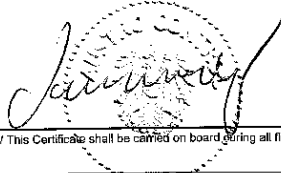
8.1. EINTRAGUNGSSCHEIN

Ordnungszahl: Register No.: 4316	austro CONTROL REPUBLIC ÖSTERREICH REPUBLIC OF AUSTRIA AUSTRO CONTROL The Austrian Civil Aviation Administration EINTRAGUNGSSCHEIN CERTIFICATE OF REGISTRATION	Luftfahrzeugart: Kind of Aircraft: Flugzeug
1. Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen Nationality and Registration Marks OE-CBD	2. Hersteller und Herstellerbezeichnung des Luftfahrzeuges Manufacturer and manufacturer's designation of aircraft Madrian - Österreich BD-5 G	3. Seriennummer des Luftfahrzeuges Aircraft serial number 1384
4. Name des Halters: Madrian Hermann, Ing. Name of owner:		
4a Anschrift des Halters: 9556 Liebenfels, Pflausach 6 - Österreich Address of owner:		
5. Es wird bestätigt, daß das oben beschriebene Luftfahrzeug ordnungsgemäß in das Luftfahrzeugregister der Republik Österreich, in Übereinstimmung mit dem Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 und gemäß § 16 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, in der geltenden Fassung, sowie der Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrgerät-Verordnung 2005 - ZLLV 2005, in der geltenden Fassung, eingetragen ist. This is to certify that the above described aircraft has been duly entered on the Register of the Republic of Austria in accordance with the Convention of International Civil Aviation dated 7 December 1944, with § 16 of the Luftfahrtgesetz and the Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrgerät-Verordnung 2005 - ZLLV 2005 as in force.		
Datum: 29.12.2008 Date of issue:		Unterschrift / Signature: 

ZLLV 2005 Muster 1/ ACG DVR-Nr. 0447277 Dieses Zeugnis ist bei allen Flügen an Bord mitzuführen. / This Certificate shall be carried on board during all flights.

BD-5 Airshow Team Einsatzbedingungen

8.2. VERWENDUNGSBESCHEINIGUNG

Ordnungszahl: 4316 Register No.: Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen: Nationality and Registration Marks: OE-CBD	Verwendungsbescheinigung Qualification Certificate gemäß § 2 Abs.8 IVm § 30 Abs.2 ZLLV idgF pursuant to § 2 (8) and 30 (2) ZLLV as in force						
Das Luftfahrzeug wurde gemäß § 40 Abs.1 Z7 der Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung 2005 - ZLLV 2005 geprüft und kann bei betriebsbüchtiger Ausrüstung für nachstehende Einsatz- und Navigationsarten betrieben werden: The aircraft has been inspected pursuant to § 40 (1) (Z7) Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung 2005 - ZLLV 2005 and is approved for the following kinds of operation if the equipment is operative.							
Flüge zur Frachtbeförderung Cargo transportation flights	-	Arbeitsflüge Aerial work	-	Flüge nach Sichtflugregeln bei Tag Day VFR flights	Ja	Flüge für sonstige Einsätze Special flights	-
Kunstflüge Aerobatic flights	Ja			Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht Night VFR flights	-		
Grunds Schulungsflüge Basic training flights	-	Außenlast-Frachttransporte External cargo transportation	-	Flüge nach Instrumentenflugregeln bei Tag Day IFR flights	-	Sonstige Berechtigungen oder Einschränkungen Other kinds of approvals or restrictions	-
Ambulanz- und/oder Rettungsflüge Ambulance and/or rescue flights	-	Außenlast-Personentransporte External passenger transportation	-	Flüge nach Instrumentenflugregeln bei Nacht Night IFR flights	-		
Die Verwendung dieses Luftfahrzeuges in Luftfahrtunternehmen, Luftbeförderungsunternehmen, Vermietungsunternehmen oder Zivilluftfahrtschulen ist nur in dem im zugehörigen Bescheid festgelegten Umfang zulässig. Operation with this aircraft is only permitted according to the authorisations granted in the valid administrative decisions and the pertinent annexes.							
Zuständige Behörde: AUSTRO CONTROL GmbH Competent authority:		Datum: 08.02.2009 Date:		Unterschrift: Signature:			
ZLLV 2005 Muster 9 / ACG DVR-Nr. 0447277		Dieses Zeugnis ist bei allen Flügen an Bord mitzuführen. / This Certificate shall be carried on board during all flights.					

BD-5 Airshow Team Einsatzbedingungen

8.3. VERSICHERUNGSBESTÄTIGUNG



Wien 3, Ungargasse 41
A-1011 Wien, Postfach 80
Telefon (0, vom Ausland +43) 50 350 - 26136
Fax (0, vom Ausland +43) 50 350 - 99 26136

VERSICHERUNGSBESTÄTIGUNG - INSURANCE CERTIFICATE

Herr
Hermann Madrian
Pflausach 6
9556 Liebenfels

Auszug aus der Haftpflichtversicherungs-Polize Nr:
Extract from the Liability Insurance Policy No.
-58-U008063

Luftfahrzeug
Aircraft
Motorflugzeug
Type BD 5G

Staatszugehörigkeit- und Eintragungszeichen
Nationality- and registration-mark
OE-CBD

Haftung für Personen und Sachen, die nicht im Luftfahrzeug befördert werden bis zu einer Versicherungssumme von
Third Party Legal Liability Policy with a limit of

SZR 750.000,00

Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall dar und gilt für Personen- und Sachschäden zusammen.
The policy limit represents the maximum payment of the insurer each and every event combined for bodily injury and property damage.

Lautzeit von/ Period from **1.4.2010** Null Uhr bis/ 0 o'clock until **1.8.2010** Null Uhr/ 0 o'clock

Die Versicherung umfasst die Haftung gegenüber **0** Fluggästen mit folgenden Versicherungssummen:
The Insurance covers Legal Liability for passengers with the following limits:

Passagierhaftpflicht/ Passenger Legal Liability

bis / up to **XX** für den Fall der Tötung oder Verletzung eines Fluggastes
in case of death or bodily injury each passenger

Fluggast-Unfall je Fluggast / Personal accident cover for passengers:

XX für den Fall des Todes oder für dauernde Invaldität
for death or for permanent disablement

Soweit dem Geschädigten aus der Unfallversicherung geleistet wird, erlischt sein Anspruch auf Schadenersatz.

bis / up to **XX** für Sachschäden (Reisegepäck und Obhutsgepäck)
for property damage to baggage

bis / up to **XX** pro Kilogramm Fracht
Cargo Legal Liability for each kilogram

Krieg und Terrordeckung gemäß EU-Verordnung 785/2004 ist im Rahmen und Umfang der Polize mitversichert.
War and Terrorcover as per EU-Reg. 785/2004 is covered as per policy wording.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Versicherungsfälle in Europa (im geographischen Sinn), den außereuropäischen Mittelmeer-Anrainerstaaten, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren. The insurance cover is valid in Europe and the mediterranean countries. (The notion Europe is to be understood as a geographical specification) and the Canary Islands, Madeira and the Azores.


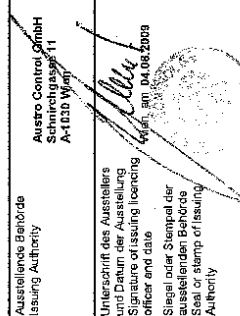
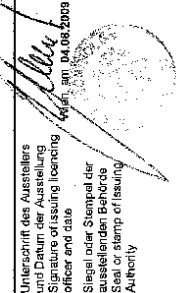
Für den Versicherungsvertrag gilt österreichisches Recht. The policy is based on Austrian Law.
Erprobungsflüge gelten im Rahmen und Umfang der beh. Bewilligung mitversichert!

Wien, am / Vienna, the **04.03.10**

WIENER STÄDTISCHE Versicherungs AG
VIENNA INSURANCE GROUP

BD-5 Airshow Team Einsatzbedingungen

8.4. PILOTENSCHHEIN + MEDICAL

<p>II Art der Erlaubnis, Datum Erstaussstellung und Ländercode Titles of licences, date of initial issue and country code PPL (A) A</p> <p>IX Gültigkeit / Validity Date of validity 19.08.1980 04.08.2014 Diese Lizenz ist gültig bis This licence is to be renewed not later than:</p> <p>Die Rechte der Lizenz dürfen nur ausgeübt werden, wenn der Inhaber ein entsprechendes, gültiges Tauglichkeitszeugnis mitführt. Der Lizenzinhaber hat einen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen. It is a condition of a valid medical certificate for the renewal of this licence that the holder has a valid photo which has been carried for the purposes of identification of the licence holder.</p> <p>XII Sprachkenntnisse / Remarks Der Inhaber dieser Lizenz hat nachgewiesen, dass er den Sprachanforderungen an Bord eines Luftfahrzeuges in folgenden Sprachen ausreichend kompetent ist. This licence has demonstrated competence to operate EGT equipment on board aircraft: German / English</p> <p>XIII Bemerkungen / Remarks This licence replaces Austrian PPL no. 5342</p> <p>XIII Language Proficiency English Level 4 valid until 25.02.2012 German Level 6 validity unlimited</p>	<p>III Ausstellungsland / state of issue Österreich</p> <p>III Lizenznummer / licence number A-272</p> <p>IV Name, Vorname des Inhabers / last, first name of holder Ing. Madrian, Hermann</p> <p>XIV Geburtsdatum / date of birth 01.04.1947</p> <p>V Adresse / address Pflausach 6 9556 Liebenfels Österreich</p> <p>VI Nationalität / nationality Österreich</p> <p>VII Unterschrift des Inhabers / signature of holder </p>
<p>I Ausstellungsstaat State of issue Österreich / Austria</p> <p>II Lizenznummer Licence number A-272</p> <p>IV Name, Vorname des Inhabers Last and first name of holder Madrian, Hermann</p> <p>XIV Tag und Ort der Geburt Date and place of birth 01.04.1947 Klagenfurt</p> <p>V Adresse Address A-9556 Liebenfels Pflausach 6</p> <p>VI Staatsangehörigkeit Nationality Österreich</p> <p>VII Unterschrift des Inhabers Signature of holder </p> <p>VIII Ausstellende Behörde Issuing Authority Austro Control GmbH Schmirchgasse 11 A-1130 Wien</p> <p>X Unterschrift des Ausstellers und Datum der Ausstellung Signature of issuing authority officer and date  04.08.2009</p> <p>XI Siegel oder Stempel der ausstellenden Behörde Seal or stamp of issuing Authority</p>	<p>II Zu verhängende Berechtigungen Ratings to be revalidated Klasse/Muster IR Gültig bis IR Kat Gültigkeit Bemerkungen Class / Type Valid until Remarks</p> <p>SEP (level) 29.07.2011 29.07.2010</p> <p>TMG 29.07.2011</p> <p>Fluglehrer / Instructor no entries</p>
<p>II Zu verhängende Berechtigungen Ratings to be revalidated Klasse/Muster IR Gültig bis IR Kat Gültigkeit Bemerkungen Class / Type Valid until Remarks</p> <p>SEP (level) 29.07.2011 29.07.2010</p> <p>TMG 29.07.2011</p> <p>Fluglehrer / Instructor no entries</p>	<p>II Zu verhängende Zusatzberechtigungen Additional ratings to be revalidated Klasse / Muster Gültig bis Bemerkungen Class / Type Valid until Remarks</p> <p>Kategorie / Type no entries</p>

BD-5 Airshow Team Einsatzbedingungen

8.5. DISPLAYBERECHTIGUNG

Herrn
Ing. Hermann Madrian
It-System Engineering
Experimental Aircrafts
Pflausach 6
9556 Liebenfels

Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Bearbeiter:	Tel.DW	Fax DW	Wien, am
LSA713-59/1-2009		Fr. Pucalka	7031	76	4. März 2009

B E S C H E I D

Die Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH (Austro Control GmbH) entscheidet über den Antrag des Herrn Ing. Hermann Madrian vom 9.12.2008 wie folgt:

S P R U C H

Die Austro Control GmbH erteilt Herrn Ing. Hermann Madrian, Inhaber der Lizenznummer A-272, gemäß § 10 Abs. 5 und 7 Abs. 5 Luftverkehrsregeln-LVR, BGBl.Nr. 56/1967 in der derzeit geltenden Fassung die Ausnahmegenehmigung, die in § 10 Abs. 4 lit. d und § 7 Abs. 2 der LVR normierten Mindestflughöhen mit dem Motorflugzeug

BD-5G, **OE-CBD**

- a) über Zivilluftplätzen oder einem von luftfahrtbehördlichen Organen hierfür zugewiesenen Luftraum in der unmittelbaren Umgebung von Zivilluftplätzen bei Kunstflugvorführungs- und Trainingsflügen sowie Wettbewerbsflügen
- b) über von Zuschauern freigehaltenen, hindernisfreien und unverbauten Gebieten bei Vorführungsflügen anlässlich von behördlich genehmigten Luftfahrtveranstaltungen

bis 100 m über Grund

sowie bei Vorführungsflügen anlässlich von Luftfahrtveranstaltungen im Normalflug (kein Kunstflug)

bis 50 m über Grund

zu unterschreiten.

Die Bewilligung gilt bis einschließlich 31. März 2011. Für sie gelten folgende

Auflagen und Bedingungen:

1. Bei Unterschreitung der Mindestflughöhe dürfen nur Kunstflugfiguren, welche lt. Flugbetriebshandbuch genehmigt sind, durchgeführt werden.
2. Bei Ausübung der Berechtigung müssen Bauch- und Schultergurten sowie ein gebrauchsfertiger und zugelassener Fallschirm angelegt sein. Wenn möglich, ist ein Sturzhelm zu tragen.

BD-5 Airshow Team

Einsatzbedingungen

Seite 2 von 3

3. Es ist jedenfalls eine Flughöhe und/oder Geschwindigkeit einzuhalten, die es ermöglicht, im Notfalle zu landen, ohne Personen oder Sachen auf der Erde zu gefährden.
4. Außerhalb von Flugplätzen darf die Berechtigung nur im Rahmen von Luftfahrtveranstaltungen ausgeübt werden, die vom zuständigen Landeshauptmann bewilligt wurden.
5. Wenn bei Veranstaltungen besondere Kunstflugräume zugewiesen werden, sind diese genauestens einzuhalten.
6. Die Durchführung von Flügen, die in Richtung zu den Zuschauern durchgeführt werden und bei normaler Durchführung kein Überfliegen der Zuschauer beinhalten, jedoch bei unvorhergesehenen Ereignissen die Fortsetzung der Flugbahn als Wurfparabel im Zuschauerraum enden würde, ist verboten.
7. Das Überfliegen von Zuschauerräumen, abgestellten Luftfahrzeugen und Menschenansammlungen im Freien ist grundsätzlich verboten.
8. Vor Beginn der Tiefflüge ist auf kontrollierten Flugplätzen die Freigabe der Flugplatzkontrollstelle, auf nicht kontrollierten Flugplätzen die Zustimmung des Flugplatzbetriebsleiters einzuholen.
9. Formationsflug ist bei Ausübung der Berechtigung verboten.
10. Wenn bei Kunstflügen die Mindestflughöhe unterschritten wird, sind im Flugbuch in Spalte 8 bzw. 12 die Vermerke "U.d.M." (= Unterschreitung der Mindestflughöhe), sowie die Höhe über Grund, bis zu welcher die Mindestflughöhe unterschritten wurde, einzutragen.
11. Der Bewilligungsinhaber muss innerhalb von 12 Monaten mindestens 25 Kunstflugstarts durchführen, widrigenfalls die Bewilligung zur Unterschreitung der Mindestflughöhe ab April 2010 erlischt.
12. Dieser Bescheid oder eine Kopie dieses Bescheides ist bei Ausübung der Berechtigung an Bord des Luftfahrzeuges mitzuführen und auf Verlangen den Aufsichtsorganen der Austro Control GmbH und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorzuweisen.

Andere allenfalls erforderliche Bewilligungen werden durch diesen Bescheid weder ersetzt noch berührt.

Die Nichteinhaltung des Spruches, der Auflagen und Bedingungen dieses Bescheides sowie von sonstigen luftfahrtrechtlichen Vorschriften führt zum sofortigen Widerruf der erteilten Ausnahmegewilligung durch die Austro Control GmbH.

Für die Erteilung dieser Ausnahmegewilligung wird gemäß der Austro Control-Gebührenverordnung i.d.g.F., TP 88a eine Gebühr in der Höhe von EUR 220,00 + 2x TP93a je EUR 55,00, d.h. insgesamt EUR 330,00 exkl. 20 % Umsatzsteuer vorgeschrieben. Der in beiliegender Rechnung ausgewiesene Betrag ist binnen 14 Tagen ab Rechtskraft dieses Bescheides mit beigefügtem Erlagschein auf das Konto der Österr. Postsparkasse, Konto Nr. 90005503, BLZ 60.000 einzuzahlen.

Hinweis:

In der Gesamtsumme die auf dem Erlagschein aufscheint, sind auch der Betrag zur Vergebührung des Ansuchens sowie die Umsatzsteuer enthalten.

B E G R Ü N D U N G

Da dem Antrag der Partei vollinhaltlich stattgegeben wurde, entfällt gemäß § 58 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG eine weitere Begründung.
Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch genannte Verwaltungsstelle.
Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die gesetzlichen Erfordernisse für die Erteilung der beantragten Bewilligung gegeben sind.
Die im Spruch enthaltenen Bedingungen tragen den Erfordernissen der Sicherheit der Luftfahrt Rechnung.

LSA713-59/1-2009

Seite 3 von 3

R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig, welches innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Austro Control GmbH schriftlich (auch mit Telefax) eingebracht werden kann.

Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und muss einen begründeten Berufungsantrag enthalten. Nach dem Gebührengesetz 1957 (idG) ist dafür eine Gebühr von EUR 13,20 vorgesehen.

Für die Erteilung dieser Ausnahmegewilligung wird gemäß der Austro Control-Gebührenverordnung i.d.g.F., TP 88a eine Gebühr in der Höhe von EUR 220,00 + 2x TP93a je EUR 55,00, d.h. insgesamt EUR 330,00 exkl. 20 % Umsatzsteuer vorgeschrieben. Der in beiliegender Rechnung ausgewiesene Betrag ist binnen 14 Tagen ab Rechtskraft dieses Bescheides mit beigefügtem Erlagschein auf das Konto der Österr. Postsparkasse, Konto Nr. 90005503, BLZ 60.000 einzuzahlen.

Hinweis:

In der Gesamtsumme die auf dem Erlagschein aufscheint, sind auch der Betrag zur Vergebührung des Ansuchens sowie die Umsatzsteuer enthalten.

B E G R Ü N D U N G

Da dem Antrag der Partei vollinhaltlich stattgegeben wurde, entfällt gemäß § 58 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG eine weitere Begründung.
Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch genannte Verwaltungsstelle.
Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die gesetzlichen Erfordernisse für die Erteilung der beantragten Bewilligung gegeben sind.
Die im Spruch enthaltenen Bedingungen tragen den Erfordernissen der Sicherheit der Luftfahrt Rechnung.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig, welches innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Austro Control GmbH schriftlich (auch mit Telefax) eingebracht werden kann.

Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und muss einen begründeten Berufungsantrag enthalten. Nach dem Gebührengesetz 1957 (idGF) ist dafür eine Gebühr von EUR 13,20 vorgesehen.

HINWEIS

Wer dem Luftfahrtgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, oder den auf Grund der genannten Normen erlassenen Bescheide und den darin enthaltenen Auflagen zuwiderhandelt oder zuwiderzuhandeln versucht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 169 Abs. 1 LFG von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 22.000,-- Euro zu bestrafen.

Für die Austro Control GmbH


Klaus Dala

LSA713-59/1-2009